

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen RTV 1879 Basel, ehemaliger Realschülerturnverein, nachstehend kurz RTV genannt, besteht mit Sitz in Basel ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der RTV ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 Zweck

In Weiterführung der Tradition der Glatziianer, Morgenhölzler und ehemaliger RTVer bezweckt der Verein die Förderung einer sportlichen Ausbildung und Erziehung. Insbesondere fördert er die Handball- und die Volleyballbewegung.

Artikel 3 Verbandszugehörigkeit

Der RTV ist dem Schweizerischen Handballverband (SHV) und dem Schweizerischen Volleyballverband (SVBV) angeschlossen und kann sich weiteren Sportorganisationen anschliessen.

2. Mitgliedschaft

Artikel 4 Eintritt

Die Mitgliedschaft kann durch Beitritt in folgende Kategorien erlangt werden:

- a) Aktive Damen und Herren
- b) Juniorinnen und Junioren
- c) Passive

Der Übertritt von den Juniorinnen/Junioren zu den Aktiven erfolgt entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Handball- und Schweizerischen Volleyball-Verbandes.

Artikel 5 Aufnahme

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftliche Eintrittserklärung hin der Vorstand. Abgewiesene Bewerber haben ein Rekursrecht an die Generalversammlung.



Artikel 6 Mitgliederpflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der GV festgesetzten Beiträge zu bezahlen. Auf begründetes Gesuch hin kann der Vorstand einzelne Mitglieder teilweise oder ganz von der Beitragspflicht befreien. Alle im RTV Sport treibenden Mitglieder sind verpflichtet, sich gegen Unfall zu versichern.

Artikel 7 Mitgliederrechte

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, zuhanden der Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese müssen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Artikel 8 Austritt

Der Austritt aus dem RTV ist nur unter schriftlicher Anzeige mit eingeschriebenem Brief (für Passive genügt schriftliche Mitteilung) an den Vorstand und unter Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten zulässig.

Artikel 9 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den RTV besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf begründeten Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Zahlungspflicht des Mitgliederbeitrags befreit.

Artikel 10 Ausschluss

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstösst.

3. Organisation

Artikel 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung (Artikel 12 bis 15)
2. Der Vorstand (Artikel 16 bis 18)
3. Die Kontrollstelle (Artikel 19)



Artikel 12 Generalversammlung

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie tritt in der Regel im ersten Semester des Geschäftsjahres zusammen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt werden. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Artikel 13 Kompetenzen

Die Generalversammlung verfügt über folgende Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
3. Genehmigung des Kassa- und Kontrollstellenberichtes
4. Wahl des Präsidenten
5. Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
6. Wahl der Kontrollstelle
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Behandlung von Anträgen
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Beschluss über Ausschlüsse
11. Beschluss über Statutenänderungen

Artikel 14 Stimmberechtigung

Stimm- und wahlberechtigt sind die Aktivmitglieder vom Jahr des 16. Geburtstages an. Aktivmitglieder unter 16 Jahren werden durch einen Elternteil bei Stimm- und Wahlgeschäften vertreten. Passivmitglieder sind ab dem zweiten Jahr ihrer Mitgliedschaft stimm- und wahlberechtigt. Zu den Passivmitgliedern übertretende Aktivmitglieder behalten ihr Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 15 Beschlüsse, Vorsitz

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen (vorbehältlich Artikel 23 und 24). Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 16 Vorstand

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten, mindestens zwei Vizepräsidenten und mindestens 2 weiteren Mitgliedern. Die Einbindung des Vereins Ferienheim Morgenholz wird separat geregelt.

Artikel 17 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand hat im Besonderen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Führung der Vereinsgeschäfte
2. Ausführung der Vereinsbeschlüsse
3. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Abteilungen
4. Wahl von Spezialkommissionen
5. Erlass von Reglementen
6. Vorbereitung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen

Artikel 18 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich so oft es die laufenden Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst (Stichentscheid des Vorsitzen-den).

Artikel 19 Kontrollstelle

Als Kontrollstelle wird eine externe Revisionsfirma oder eine fachlich ausgewiesene Person eingesetzt. Sie wird auf zwei Jahre gewählt. Die der Kontrollstelle übertragenen Rechte und Pflichten sind in einem separaten Reglement festgehalten.

4. Verschiedene Bestimmungen

Artikel 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Artikel 21 Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung wird durch den Vorstand geregelt.

Artikel 22 Verbindlichkeit

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Basel, 20. September 2023

Artikel 23 Statutenänderung

Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Artikel 24 Auflösung

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Ein eventuell vorhandenes Vermögen verfällt zu Gunsten des Vereins Ferienheim Morgenholz.

Artikel 25 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 17. Juni 1999 abgeändert und am 18. Juni 2002, 21. Oktober 2005, 18. November 2018, 20. August 2020, 26. August 2021, sowie am 20. September 2023 ergänzt worden. Sie treten ab sofort in Kraft und ersetzen alle vorangegangenen.

Basel, 20. September 2023